Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Realgymnasium, Sprachengymnasium und technologische Fachoberschule Brixen

39042 Brixen, Dantestr. 39/E

Provincia Autonoma di Bolzano – Alto Adige

Liceo scientifico, linguistico e istituto tecnologico Bressanone

39042 Bressanone, Via Dante 39/E

Tel.: 0472/830893 E-Mail: os-gym-tfo.brixen@schule.suedtirol.it Steuernummer/Codice fiscale: 81006290217

Dekret der Schulführungskraft

Nr. 48 vom 14.05.2025

Genehmigung des Dreijahresprogrammes der öffentlichen Bauaufträge 2025-2026-2027 und des Dreijahresprogrammes der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen 2025-2026-2027

Nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, „Autonomie der Schulen", in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 13, Absatz 1, welcher vorsieht, dass Schuldirektoren und Schuldirektorinnen als Führungskräfte eingestuft werden und in den Absatz 2, welcher vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, „Mitbestimmungsgremien der Schule", in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Schuldirektor oder die Schuldirektorin (ehemals "Vollzugsausschuss") alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Schule trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets (ehemals "Haushaltsvoranschlag"), über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe", in geltender Fassung, insbesondere in den Artikel 7, Absatz 1, über die Programmierung der Ausführung von öffentlichen Bauvorhaben, Dienstleistungen und Gütern/Lieferungen, welcher vorsieht, dass die öffentlichen Auftraggeber, und somit auch die öffentlichen Schulen in ihrer Eigenschaft als Vergabestellen im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, Buchstabe a) des Landesgesetzes Nr. 16/2015, angehalten sind, ein Dreijahresprogramm der Güter/Lieferungen und Dienstleistungen sowie ein Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge auszuarbeiten und zu genehmigen;

nach Einsichtnahme in das GvD Nr. 36/2023 Art. 25 und 28 über die Erstellung und Veröffentlichung der Programme mittels zertifizierten digitalen Beschaffungsplattformen, damit die Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten erfüllt werden;

nach Einsichtnahme in den Art. 7, Absatz 4 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass im Dreijahresprogramm der Lieferungen und Dienstleistungen und in den entsprechenden jährlichen Aktualisierungen, die Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über der Schwelle gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b) enthalten sind;

nach Einsichtnahme in den Artikels 7, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 16/2015, welcher vorsieht, dass das Dreijahresprogramm der Beschaffungen von Gütern/Lieferungen und Dienstleistungen und das Dreijahresprogramm der öffentlichen Bauaufträge sowie die

entsprechenden jährlichen Aktualisierungen auf der Plattform “Informationssystem öffentliche Verträge” veröffentlicht werden;

festgestellt, dass keine Verträge für Lieferungen und Dienstleistungen über 140.000,00 € im Dreijahreszeitraum 2025-2026-2027 vorgesehen sind und dass keine Bauaufträge von der Schule vorgesehen sind, da sie für öffentliche Arbeiten nicht zuständig ist;

v e r f ü g t

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

die Jahresprogrammierung für Lieferungen und Dienstleistungen und für öffentliche Bauaufträge ohne Vorhaben für die Programmierperiode 2025-2026-2027 zu genehmigen, da keine Güter/Lieferungen/Dienstleistungen und Arbeiten mit einem geschätzten Einheitsbetrag gleich oder über 140.000/150.000 € vorgesehen sind.

Die Schulführungskraft

Renate Klapfer

Digital unterschrieben von:
Renate Klapfer
Datum: 14/05/2025 12:39:16